

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 58 (1983)
Heft: 1

Artikel: Die Militärpolizei
Autor: Kurz, Hans Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Militärpolizei

Oberst Hans Rudolf Kurz, Bern

Keine Armee der Welt kann auf militärische Polizeidienste verzichten. In der Schweiz wurden verschiedene Formen solcher polizeilicher Dienste entwickelt, die entweder dem Schutz und der Sicherung des Ansehens der Armee und ihrer äusseren Symbole dienen, oder die im militärischen Dienstbetrieb bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, für die es einer polizeilich straffenden Sonderorganisation bedarf. Wir wollen diese terminologisch nicht ganz klaren Organisationen einzeln betrachten.

1. Die der Truppe zustehende Polizeigewalt

Bei dieser militärpolizeilichen Funktion handelt es sich in erster Linie um eine *von der Truppe selbst* ausgeübte Tätigkeit. Um ihre Kampfaufgaben – nach innen und nach aussen – wirkungsvoll erfüllen und die hierfür notwendige Ausbildungsarbeit leisten zu können, bedarf die Armee eines Mittels, das ihren Bestand und ihre Funktionsbereitschaft sichert. Erfahrungsgemäss kann eine Armee schon im Frieden, vermehrt aber im aktiven Dienst und im Krieg vor Lagen gestellt werden, in denen sie sich gegen Anfeindungen und Störungen ihres Dienstbetriebes sowie zum Schutz ihres Ansehens zur Wehr setzen muss, indem sie ihre persönlichen und materiellen Kampfmittel, aber auch ihre Symbole wie Fahnen, Abzeichen Uniformen und äussere Traditionen mit Waffengewalt sichert. Die Erhaltung und Stärkung der militärischen Ordnung und damit die Wahrung ihrer Einsatzbereitschaft ist eine polizeiliche Aufgabe. Zu ihrer Erfüllung besitzt die Truppe die *Polizeigewalt*.

Die Mittel der Polizeigewalt der Truppe sind in erster Linie die *Truppenmittel* der betroffenen militärischen Verbände, insbesondere die *Wache* (mit Kampfmunition ausgerüstet), besondere Truppendetachements sowie, je nach Lage, von Fall zu Fall eingesetzte sonstige militärische Formationen. (Wo keine militärische Vorgesetzte zugegen sind, handeln die einzelnen Angehörigen der Armee aus eigener Initiative.) Zu diesen Truppenkräften treten beim Vorliegen besonderer Aufgabe eigens organisierte und ausgerüstete *militärische Polizeidienste*.

2. Die militärischen Polizeidienste

Aus entwicklungsgeschichtlichen Gründen besteht über die einzelnen *militärischen Polizeidienste* keine endgültige begriffliche Abgrenzung. Die jüngste militärische Vorschrift, das Dienstreglement 80 (DR 80), spricht in Ziff 271 von den *«Polizeiorganen»* der Armee, verzichtet jedoch in der Aufzählung dieser Organe auf die Nennung der militärischen Verkehrskontrolle – offenbar weil es sich bei dieser nicht um ein Truppenorgan, sondern um ein solches der Militärverwaltung handelt. Demgegenüber sprechen die Sondervorschriften über die Heerespolizei und über den militärischen Strassenverkehr von den *«militärischen Polizeidiensten»*, wobei eine Aufzählung dieser Dienste, abweichend vom DR 80, die Hilfspolizei und den Sicherheitsdienst der Armee weglässt, aber die militärische Verkehrskontrolle aufführt. Eine gelegentliche Vereinheitlichung der Terminologie dürfte sich empfehlen.

Zusammenfassend ergeben sich aus den verschiedenen Vorschriften – neben den truppeneigenen Mitteln – folgende Gattungen der *militärischen Polizeidienste*:

- die **Heerespolizei**,
- die **Strassenpolizei**,
- die **Hilfspolizei**,
- der **Sicherheitsdienst der Armee**,
- die **militärischen Verkehrskontrollen**.

Zwischen den Organen der zivilen Polizei und den militärischen Polizeidiensten besteht *kein Konkurrenzverhältnis*. Die Einsatzkompetenzen sind eindeutig geregelt, so dass Eingriffe der militärischen Organe in die zivile Polizeihohheit grundsätzlich nicht zu befürchten sind. Da sich jedoch in unseren Milizverhältnissen der militärische und der zivile Bereich nie vollständig trennen lassen, sind Übergriffe unvermeidbar. Hier gilt die bewährte Regel der *gegenseitigen Hilfe*: Die zivile Polizei gewährt der Armee ihre Unterstützung, wo solche benötigt wird, und umgekehrt kommen nicht selten die militärischen Polizeidienste auch den zivilen Instanzen zu Hilfe. Diese gute Zusammenarbeit wird durch die engen personellen Verbindungen, die zwischen den beiden Polizeiarten bestehen, stark erleichtert.

a) Die Heerespolizei

Dieser Dienstzweig der Armee geht in seinen Anfängen auf das Jahr 1882 zurück; die «Feldgendarmarie» ist somit hundertjährig geworden. Gemäss der massgebenden Verordnung vom 29. September 1952 besorgt die Heerespolizei den Polizeidienst der Truppe, wobei als *Polizeidienst* zu verstehen ist die allgemeine Ordnungspolizei, die Sicherheitspolizei (soweit diese nicht andern Organen der Armee übertragen ist), die Sittenpolizei sowie die Gesundheitspolizei. Ebenso unterstützt die Heerespolizei die übrigen Polizeidienste der Armee sowie auch die bürgerliche Polizei.

Der Heerespolizei stehen insbesondere folgende *Befugnisse* zu:

- die Durchführung allgemeiner polizeilicher Massnahmen,
- die vorsorgliche Festnahme von Personen,
- die Durchsuchung und die vorsorgliche Beschlagnahme.

Die rund 3000 Mann zählende Heerespolizei untersteht dem Generalstabschef, der ihre Ausbildung regelt. Militärisch und administrativ unterstehen die einzelnen Angehörigen der Heerespolizei dem Kommandanten der Truppe, bei der sie Dienst leisten; fachtechnisch unterstehen sie dem Kommandanten der Heerespolizei. Die Heerespolizei ist ein Dienstzweig der Armee. Dies bedeutet, dass die Heerespolizei keine eigenen Rekrutenschulen durchführt; vielmehr stützt sich ihre Personalrekrutierung ausschliesslich auf Übertritte von Mannschaften aus andern Truppengattungen. Diese Versetzungen aus der Truppe zur Heerespolizei erfolgen aufgrund freiwilliger Anmeldung sowie durch die Einteilung der Angehörigen von Polizeikorps der Kantone und der Gemeinden (ca 80% aktive Polizeibeamte, 20% ehemalige Polizeibeamte). Die zur Heerespolizei eingeteilten Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere müssen somit eine Rekrutenschule in der Armee bestanden haben; Polizeioffiziere müssen durch eine Offiziersschule der Armee gelaufen sein. Die aus der Truppe zur Heerespolizei versetzten Wehrmänner haben einen Einführungskurs von 20 Tagen Dauer zu bestehen, der als Wiederholungskurs angerechnet wird. Innerhalb der Heerespolizei

ist der militärische Grad der einzelnen massgebend, nicht ein allfälliger Polizeigrad.

Die Heerespolizei gliedert sich in HP-Formationen und HP-Detachemente bei den Truppen. An Formationen bestehen die 4 HP-Kp des HP-Bat.

b) Die Strassenpolizei

Diese unterstützt als Führungsmittel die höhere Führung bei Verschiebungen und Transporten auf der Strasse; ihre Hauptaufgabe ist die Verkehrsregelung und die Wegweisung. Die Strassenpolizei ist eine Untergattung der Transporttruppen und untersteht der Abteilung für Transporttruppen. Sie führt eigene Rekrutenschulen und Schulen und Kurse für die Weiterausbildung durch. Ihre Gliederung erfolgt in Strassenpolizeibataillone und selbständige Strassenpolizeikompanien.

c) Die Hilfspolizei

Die Hilfspolizei setzt sich zusammen aus Hilfsdienstpflichtigen, die zur Unterstützung bürgerlicher Polizeidienste eingesetzt und zur Erfüllung wenig anspruchsvoller Aufgaben polizeilicher Natur (einfachere Verkehrsregelung, Absperrungen, Bewachungen u. a.) herangezogen werden. Sie wird je nach Lage entweder im Rahmen von territorialdienstlichen Aufgaben den zivilen Behörden zugewiesen oder zur Erfüllung von truppeneigenen Aufgaben eingesetzt (die Organisation der Hilfspolizei steht zurzeit in Revision).

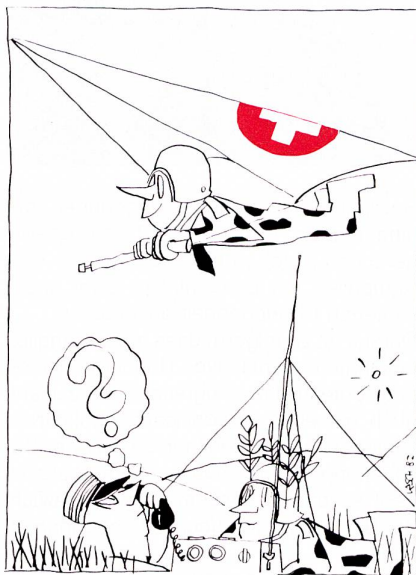
d) Der Sicherheitsdienst der Armee

Beim Sicherheitsdienst handelt es sich um ein *Organ der Spionageabwehr* im Dienste der Armee. Gemäss einem Bundesratsbeschluss vom 19. Mai 1971 obliegen ihm die Sicherung der Armee gegen Spionage und Sabotage sowie die Abwehr anderer rechtswidriger Handlungen gegen

die militärische Landesverteidigung oder die Neutralität. In Friedenszeiten werden seine Aufgaben von der Polizei des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und, soweit es sich um vorbeugende Massnahmen im Armeebereich handelt, vom Stab der Gruppe für Generalstabsdienste besorgt. Der Sicherheitsdienst der Armee kommt in der Regel erst im aktiven Dienst zum Einsatz, in dem er dem Generalstabschef untersteht.

e) Die militärischen Verkehrskontrollen

Die *militärischen Verkehrskontrollen* sind Organe des Bundesamtes für Transporttruppen, denen neben der Verkehrsüberwachung insbesondere die *Instruktion* des militärischen Verkehrsdienstes und die Verkehrsunfallverhütung in der Armee übertragen sind. Die militärischen Verkehrskontrollen liegen in der Hand der Instruktionkorps des Transportdienstes; es handelt sich somit um ein Kontroll- und Instruktionsorgan der Militärverwaltung.



3. Weitere militärische Tätigkeiten mit polizeilichem Charakter

Der Begriff «Polizei» kommt im militärischen Bereich nicht nur in den genannten Fachgebieten vor. Im erweiterten Sinn ist er auch in andern militärischen Tätigkeiten anzutreffen, so etwa:

- als **Bahnpolizei**, die im Mobilmachungsfall von militarisiertem Bahnpersonal ausgeübt wird;
- als **Funkpolizei**, die von FkPol Zügen betreut wird;
- als **Tarnpolizei**, die der Überprüfung der Tarnung aller Truppen dient und zu den Aufgaben der Strassenpolizei gehört.

4. Der Ordnungsdienst

Der in Art 2 der Bundesverfassung verankerte *Ordnungsdienst* der Armee ist grundsätzlich gesehen ebenfalls eine militärische Polizeiaufgabe, zu der die Armee herangezogen werden muss, wenn die in unserem polizeiarmen Land vorhandenen zivilen Polizeikräfte zur Erfüllung des Ordnungsauftrags nicht ausreichen. Bestrebungen zur Entlastung der Armee in dieser Aufgabe mittels der Schaffung einer handlungsfähigen zivilen Polizei auf überkantonaler Basis (IMP und BUSIPO) sind leider gescheitert. Dies ist – von der Armee aus gesehen – bedauerlich, denn auf Grund mehrfacher Erfahrungen wissen wir, dass die Milizarmee wegen ihren Milizbindungen, aber auch wegen ihrer eindeutig kampfbetonten Ausbildung für die Erfüllung dieser heiklen Verfassungsaufgabe im Landesinnern wenig geeignet ist. Es ist deshalb in Aussicht genommen, militärische Spezialverbände zu schaffen und vorzubereiten, welche die Aufgaben des Ordnungsdienstes übernehmen können.



Ich bestelle ein **Abonnement**
zum Preis von
Fr. 27.50 pro Jahr

Grad: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: **Zeitschriftenverlag Stäfa, 8712 Stäfa**